



Eintritt

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, bei der Anstellung eines neuen Mitarbeitenden zu prüfen, ob die gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen für die Aufnahme in die ProPublic erfüllt sind. Sind diese erfüllt, muss der neu zu versichernde Arbeitnehmende schriftlich bei der ProPublic angemeldet werden.

Formulare & Dokumente

-  [Anmeldung eines neu aufzunehmenden Versicherten](#)
-  [Adressänderung / Kontoänderung](#)

Links

-  [Leistungsberechnung](#)
-  [Beitragsberechnung](#)
-  [Vorsorgereglement 2021](#)
-  [Vorsorgereglement Kurzfassung 2021](#)
-  [Formulare & Dokumente](#)
-  [Häufige Fragen](#)
-  [Lexikon](#)

Weitere Informationen für Versicherte

[Voraussetzungen](#)

→ **Eintritt**

[Vorsorgepläne](#)

[Überbrückungsrente](#)

[Austritt](#)

[Unbezahlter Urlaub](#)

[Arbeitsunfähigkeit](#)

[Todesfall](#)

[Sicherheitsfonds](#)

[Kundenveranstaltungen](#)

[Formulare & Dokumente](#)

Ansprechpartner



Annalise Kern

Versicherungstechnische Verwaltung, Wohneigentumsförderung

Telefon direkt:

+41 71 394 60 03

[annalise.kern\(at\)pro-public.ch](mailto:annalise.kern(at)pro-public.ch)

Nach Eingang der Anmeldung erhält jede neu zu versichernde Person eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Dabei wird darüber Auskunft gegeben, auf welches Konto die Freizügigkeitsleistungen überwiesen werden kann.

Wer ist BVG-pflichtig?

- Mitarbeiter ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum regulären Pensionsalter. (reglementarisches Rücktrittsalter)
- Der jährliche AHV-pflichtige Lohn ist höher als CHF 21'510. Eine freiwillige Anmeldung bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohns von CHF 21'510 (Stand 01.01.2021) ist möglich. Dabei ist ein Jahreslohn von mindestens CHF 14'340 (AHV Minimalrente Stand 01.01.2021) zu erzielen.
- Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet oder auf mehr als drei Monate begrenzt.